

Diplomstudienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

Vom 9. Juni 1999

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Oktober 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 9. Juli 1999 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95) in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Diplomstudienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie im Rahmen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 12. April 2000 (Amtlicher Anzeiger Seite 4282).

II.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 2

Vergleichbarkeit mit der Ersten Theologischen Prüfung

Der Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie die Diplomprüfung sollen nach Inhalt, Art und Umfang dem entsprechen, was an Studien- und Prüfungsleistungen für die Erste Theologische Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsamt zu erbringen ist.

§ 3

Studiendauer

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss, beträgt bis zum Abschluss der

Diplom-Vorprüfung vier Semester und bis zum Abschluss des gesamten Studiums einschließlich der Diplomprüfung weitere fünf Semester (Regelstudienzeit). Die Zeit für den Erwerb von Kenntnissen in den Alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) ist hierin nicht enthalten.

§ 4

Alte Sprachen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, Griechischen und Lateinischen voraus. Soweit diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Dokument nachgewiesen werden, müssen sich Studierende entsprechenden Sprachprüfungen für das „Hebraicum“, „Graecum“ und „Latinum“ unterziehen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines vorgelegten Dokuments entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Erlangung des „Hebraicum“ und des „Graecum“ bietet der Fachbereich jedes Semester entsprechende Sprachkurse an.

(3) Das „Kleine Latinum“ wird als Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse anerkannt.

(4) Müssen Kenntnisse in den Alten Sprachen nach der Immatrikulation erworben werden, verlängert sich die Studiendauer gemäß § 3 für jede der Sprachen um ein Semester.

§ 5

Studienberatung

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind verpflichtet, am Anfang des ersten Fachsemesters (allgemeine fachliche Beratung) und im Laufe des zweiten Fachsemesters (individuelle Beratung im Rahmen der Studiengangphase) an einer Studienberatung teilzunehmen (vgl. § 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Diplomprüfungsordnung).

(2) Der Fachbereich bietet in der ersten Woche der Vorlesungszeit jedes Semesters eine Orientierungseinheit an, die unter Mitwirkung des Lehrkörpers und studentischer Tutorinnen oder Tutoren durchgeführt wird und die eine Studienberatung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG enthält.

(3) Darüber hinaus stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs zu studienbegleitender Beratung zur Verfügung.

(4) Studierende, die die Studiendauer gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

(5) Studierende, auf die § 17 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung zutrifft, müssen sich der dort vorgesehenen Studienberatung unterziehen.

III. Studiengliederung

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt sich zusammen aus:

- a) Veranstaltungen zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (propädeutische Veranstaltungen);
- b) Veranstaltungen zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den Fächern
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie,
 - Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften,
 - Praktische Theologie,
und im Wahlpflichtfach;
- c) fachübergreifenden Veranstaltungen.

(2) Der Fachbereich bietet jedes Semester in jedem Fach Vorlesungen, Seminare, Proseminare und Übungen an. Vorlesungen finden in der Regel zwei- bis vierstündig statt, Proseminare, Seminare und Übungen sind in der Regel zweistündig. Außer im Fach Praktische Theologie (s. § 10 Absatz 6) haben Seminare die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Voraussetzung (s. § 13 Absatz 2). In einzelnen Fächern werden darüber hinaus praxisbezogene Projekte und Exkursionen angeboten.

(3) Das Lehrangebot des Fachbereichs ist so zu gestalten, dass innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Regelstudienzeit die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können und im Falle des Nichtbestehens die Durchführbarkeit der Verschrift von § 65 Absatz 3 HmbHG gewährleistet ist.

§ 7

Umfang des Studienganges

(1) Der Studiengang Evangelische Theologie sieht insgesamt einen Umfang von 159 SWS vor.

(2) Davon können im Grundstudium studiert werden:

etwa 11 SWS je Fach,

- 9 SWS Einführungsveranstaltungen (einschließlich Bibelkunde),
- 4 SWS spezielle Sprachangebote
- 2 SWS Wahlbereich.

(3) Im Hauptstudium können studiert werden:

etwa 11 SWS je Fach,

- 6 SWS Wahlpflichtfach,
- 4 SWS spezielle Sprachangebote,
- 2 SWS Wahlbereich.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus zwei Phasen zusammen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

(2) Im Grundstudium sind mindestens eine Veranstaltung zur Einführung in das Studium gemäß § 9 sowie Veranstaltungen zum Erwerb des Grundwissens in den einzelnen Fächern gemäß § 10 Absatz 1 bis 6 zu belegen. Dabei müssen insbesondere die Pflichtveranstaltungen gemäß § 10 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung besucht werden. Auch Veranstaltungen zum Erwerb des Spezialwissens gemäß § 10 Absatz 1 bis 6 sowie im Wahlbereich bzw. im Wahlpflichtfach gemäß § 11 und § 12 sowie spezielle Sprachangebote können im Grundstudium belegt werden. Das Grundstudium soll den Studierenden ermöglichen,

- a) die Studienmotivation zu klären;
- b) wissenschaftliche Theologie als kritische Reflexion des Lebens der Kirchen im Kontext ihrer jeweiligen Gesellschaft zu begreifen;
- c) Einsicht in den Aufbau und den thematischen Zusammenhang der theologischen Fächer zu gewinnen, die wissenschaftlichen Methoden einzuüben und grundlegendes Fachwissen zu erwerben;
- d) die Kenntnisse in den Alten Sprachen zu vertiefen bzw. zu erwerben.

(3) Im Hauptstudium sind Veranstaltungen zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den theologischen Fächern gemäß § 10 Absätze 1 bis 6, Veranstaltungen im Wahlpflichtfach gemäß § 11 und übergreifende Veranstaltungen gemäß § 12 zu belegen. Hinzutreten können praxisbezogene Projekte, Exkursionen und spezielle Sprachangebote. Das Hauptstudium soll den Studierenden ermöglichen, vertieftes Grund- und Spezialwissen in den theologischen Fächern zu erwerben und am jeweiligen Gegenstand zu methodisch begründeter theologischer Urteilsfindung zu gelangen.

IV.

Studieninhalte

§ 9

Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium

(1) Es sind Veranstaltungen zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie im Umfang von mindestens 6 SWS zu besuchen. Sie sind zu wählen aus:

- a) Orientierungsveranstaltungen zur Einführung in das Studium der Theologie,
- b) einführenden Veranstaltungen in den Fächern Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und Praktische Theologie (vgl. § 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Diplomprüfungsordnung).

(2) Zur Bibelkunde gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe g) der Diplomprüfungsordnung sollten Veranstaltungen besucht werden.

§ 10

Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern

(1) Altes Testament:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen

- a) zur Geschichte Israels und Landeskunde Palästinas (biblische Archäologie), Einleitung in das Alte Testament, Theologie des Alten Testaments;
- b) zum Erwerb vertiefter exegetischer Kenntnisse in je einem Bereich der geschichtlichen Bücher, der prophetischen Bücher und des übrigen Schrifttums.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(2) Neues Testament:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen

- a) zur Geschichte des Urchristentums und der religionsgeschichtlichen Umwelt des Neuen Testaments, Einleitung in das Neue Testament, Theologie des Neuen Testaments;
- b) zum Erwerb vertiefter Kenntnisse in je einem Bereich der synoptischen Evangelien, der paulinischen Briefe und des übrigen Schrifttums.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(3) Kirchen- und Dogmengeschichte:

Es sind Veranstaltungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte der Alten Kirche (einschließlich christlicher Archäologie), der Reformationszeit sowie des Mittelalters oder der Neuzeit zu besuchen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(4) Systematische Theologie:

Es sind Veranstaltungen zur theologischen Prinzipienlehre, der Dogmatik und der Ethik zu besuchen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar aus den Bereichen Dogmatik oder Ethik ist Pflicht.

(5) Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen aus den Bereichen Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(6) Praktische Theologie:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen aus den Bereichen Homiletik/Liturgik (Gottesdienst, Kasualien), Religionspädagogik (Gemeinde, Schule), Seelsorge (Pastoraltheologie und -psychologie) sowie Kybernetik (Kirchenkunde, Kirchentheorie, Gemeindeleitung)

Die bescheinigte Teilnahme an einem Proseminar und an einem Seminar ist Pflicht. In einer der beiden Veranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 11

Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfach gelten Philosophie, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sozialwissenschaften. Auf Antrag kann auch ein anderes Fach Wahlpflichtfach sein (s. § 19 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung). Für das Wahlpflichtfach sind Veranstaltungen im Umfang von sechs SWS zu besuchen.

§ 12

Wahlbereich

Im Umfang von vier SWS sollen Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot der Universität nach eigener Wahl besucht werden.

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Die Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit voraus.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen eine Teilnahme als „erfolgreich“ bescheinigt werden kann, werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Art, Inhalt und Umfang bekannt gegeben.

(3) Die Noten für die zu erbringenden Leistungen sind:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- nicht ausreichend (5)

gemäß der Bewertungsskala des § 24 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt gemeinsam mit der Diplomprüfungsordnung vom 12. April 2000 am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 12. Oktober 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4290

**Berichtigung der
Magisterprüfungsordnung und der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Evangelische Theologie
an der Universität Hamburg**

Vom 11. Dezember 2001

1. In § 17 Absatz 3 der Magisterprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4273) wird „§ 59 Absatz 5 HmbHG“ durch „§ 64 Absatz 5 HmbHG“ und in § 21 Absatz 1 die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4282) wird die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.

Hamburg, den 11. Dezember 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 410